

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955

Berlin, den 27. Dezember 1955

Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
8.12. 55	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Landmaschinenbau.....	417
6.12.55	Zehnte Anordnung über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	420
23.11.55	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 86 bis 90	424
2.12.55	Zwölfte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Pergamentpapier —.....	431
2-12. 55	Dreizehnte Bekanntmachung zur Anordnung über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Erzkonzentraten —.....	431
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	432

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Land- maschinenbau.

Vom 8. Dezember 1955

Um die festgelegten Ziele der Landwirtschaft in den Volkswirtschaftsplänen der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, ist es notwendig, den technologischen Ablauf der landwirtschaftlichen Arbeiten zu mechanisieren und zu automatisieren. Hierzu ist erforderlich, daß eine Rekonstruktion unserer Landtechnik auf der Basis der neuesten technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse vorgenommen wird. In steter Verbindung mit der Landwirtschaft und der Wissenschaften sowie im engen Erfahrungsaustausch mit der Sowjetunion und den Volksdemokratien sind die Voraussetzungen für eine einwandfreie Fertigung von neuen sowie bekannten Maschinen für den Industriezweig Landmaschinenbau zu schaffen.

Zur Lösung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird das Institut für Landmaschinenbau errichtet.

(2) Das Institut für Landmaschinenbau ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es hat seinen Sitz in Leipzig und untersteht dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Landmaschinenbau.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Landmaschinenbau werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts für Landmaschinenbau ist entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBL. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Das Institut für Landmaschinenbau ist Haushaltsorganisation, seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau veranschlagt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

das Instituts für Landmaschinenbau

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Landmaschinenbau ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist in Leipzig.

(2) Das Institut für Landmaschinenbau untersteht dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, Hauptverwaltung Landmaschinenbau.